

Antrag

der Abg. Dr. Rainer Balzer und Alfred Bamberger u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus

Rückzahlungen von Coronahilfen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Berufsgruppen und welche Arten von Künstlern im Rahmen der Coronahilfen und der Hilfen für Soloselbstständige der Landesregierung Zahlungen erhalten haben, bitte Aufschlüsselung nach Anteilen bzw. nach Summen;
2. aus welchen Tätigkeiten diese Personen vor der Coronakrise ihre Einnahmen bestritten, bei Personen, die aus verschiedenen Tätigkeiten ihre Einnahmen erzielten, bitte genaue anteilige Angaben;
3. welche Voraussetzungen Künstler und Kulturschaffende erfüllen mussten, um bei den Coronahilfen berücksichtigt zu werden und wie diese geprüft wurden;
4. auf welche Weise die Künstler und Kulturschaffenden über die Anspruchsvoraussetzungen der Soforthilfe informiert wurden;
5. in welcher Höhe und für welche Zeiträume diese Hilfen ausbezahlt wurden;
6. an wie viele Personen Coronahilfen in welcher Höhe ausgezahlt wurden, die später wieder zurückgezahlt werden mussten;
7. aufgrund welcher Bestimmungen diese Beträge zurückgefordert wurden und auf welche Weise die Künstler und Kulturschaffenden darüber informiert wurden, dass Coronahilfen zurückgezahlt werden müssen;
8. ob die Rückzahlungsforderungen dem Umstand Rechnung tragen, dass sich die Einkommenssituation der Künstler und Kulturschaffenden kaum gebessert haben dürfte;

9. wie viele Künstler und Kulturschaffende ihren Rückzahlungsverpflichtungen aufgrund anhaltender Liquiditätsengpässe nicht nachkommen können;
10. wie mit Künstlern und Kulturschaffenden verfahren wird, die ihren Rückzahlungsverpflichtungen nicht nachkommen können;
11. für welche Berufsgruppen die Künstler-Stipendien des Landes Baden-Württemberg gedacht sind und nach welchen Kriterien und für welchen Personen diese Stipendien bisher gewährt werden;
12. welche Personen über die Gewährung der Stipendien entscheiden und wer diese Personen für diese Funktionen beruft;
13. für wann das Ende dieser Stipendienzahlungen geplant ist.

15.2.2022

Dr. Balzer, Bamberger, Sänze, Dr. Hellstern, Stein AfD

Begründung

In der Öffentlichkeit weithin beachtet wurden die Coronahilfen des Landes Baden-Württemberg. Weniger beachtet wurde jedoch, dass offenbar einige Personen Hilfe im Nachhinein zurückzahlen mussten. Der Antrag möchte in Erfahrung bringen, welche Möglichkeiten Künstler und Kulturschaffende hatten, die in der Coronapandemie weggebrochenen Einkünfte auszugleichen, wie diese Möglichkeiten kommuniziert wurden.

Zudem intendiert der Antrag in Erfahrung zu bringen, wie es zu der Notwendigkeit von Rückzahlungen gerade in einer wirtschaftlich angespannten Lage kommen konnte und welches die Gründe hierfür waren.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 14. März 2022 Nr. WM48-43-384/6 nimmt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. welche Berufsgruppen und welche Arten von Künstlern im Rahmen der Coronahilfen und der Hilfen für Soloselbstständige der Landesregierung Zahlungen erhalten haben, bitte Aufschlüsselung nach Anteilen bzw. nach Summen;

Zu 1.:

In der folgenden Tabelle wird dargestellt, in welcher Höhe Unternehmen und Selbstständige aus dem Bereich Kunst und Kultur bis zum Stichtag 1. März 2022 Zahlungen aus den Coronazuschussprogrammen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus erhalten haben. Konkret handelt es sich dabei um die Überbrückungshilfen I bis IV, die Neustarthilfen (Neustarthilfe, Neustarthilfe Plus, Neustarthilfe Plus 4. Quartal, Neustarthilfe 2022) sowie die November- und Dezemberhilfe. Getrennt ausgewiesen wird dabei der fiktive Unternehmerlohn, der landesseitig ergänzend zu den Überbrückungshilfen des Bundes gewährt wird. Es wird hierfür auf das Volumen der Auszahlungen abgestellt, die an Unternehmen und Selbstständige geleistet wurden, die in der Statistischen

Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 2 Code) unter der Abteilung R (Kunst, Unterhaltung und Erholung) geführt werden. Angegeben ist zudem das Gesamtvolumen an geleisteten Auszahlungen in den jeweiligen Programmen, das sodann ins Verhältnis zu den branchenspezifischen Angaben gesetzt wurde, um die jeweiligen Anteile bestimmen zu können.

Zum Stichtag 1. März 2022 liegen laut Auskunft der L-Bank folgende Auszahlungssummen vor:

Programm	Auszahlungssumme (in Millionen Euro)	Anteil an jeweiligem Gesamt
Überbrückungshilfe I		
Abteilung R	16,2	7,7 Prozent
davon fiktiver Unternehmerlohn	4,9	14,9 Prozent
Gesamt	209,9	
davon fiktiver Unternehmerlohn	32,8	
Überbrückungshilfe II		
Abteilung R	31,5	7,4 Prozent
davon fiktiver Unternehmerlohn	8,3	11,8 Prozent
Gesamt	421,3	
davon fiktiver Unternehmerlohn	70,6	
Überbrückungshilfe III		
Abteilung R	499,6	12,5 Prozent
davon fiktiver Unternehmerlohn	14,5	7,0 Prozent
Gesamt	4.012,5	
davon fiktiver Unternehmerlohn	207,9	
Überbrückungshilfe III Plus		
Abteilung R	24,9	8,6 Prozent
davon fiktiver Unternehmerlohn	2,4	8,7 Prozent
Gesamt	289,9	
davon fiktiver Unternehmerlohn	27,5	
Überbrückungshilfe IV¹		
Abteilung R	0,9	31 Prozent
davon fiktiver Unternehmerlohn	0	
Gesamt	2,9	
davon fiktiver Unternehmerlohn	0	
Neustarthilfe		
Abteilung R	19,0	11,6 Prozent
Gesamt	163,2	

¹ Seitens der L-Bank konnte die vollständige Antragsbearbeitung in der Überbrückungshilfe IV erst Ende Februar 2022 starten. Die L-Bank war darauf angewiesen, dass der IT-Dienstleister des Bundes die technischen Voraussetzungen zur Verfügung stellt. In der Folge konnte der fiktive Unternehmerlohn zum Stichtag 1. März 2022 noch nicht ausgezahlt werden.

Programm	Auszahlungssumme (in Millionen Euro)	Anteil an jeweiligem Gesamt
Neustarthilfe Plus		
Abteilung R	4,6	15,8 Prozent
Gesamt	29,2	
Neustarthilfe Plus 4. Quartal		
Abteilung R	2,6	16,9 Prozent
Gesamt	15,4	
Neustarthilfe 2022		
Abteilung R	2,0	17,7 Prozent
Gesamt	11,3	
Novemberhilfe		
Abteilung R	172,4	20,3 Prozent
Gesamt	847,5	
Dezemberhilfe		
Abteilung R	148,0	19,1 Prozent
Gesamt	776,3	
Summe		
Abteilung R	921,7	13,6 Prozent
davon fiktiver Unternehmerlohn	30,1	8,9 Prozent
Gesamt	6.779,4	
davon fiktiver Unternehmerlohn	338,8	

Auch bei der Soforthilfe Corona wurde die Branchenzugehörigkeit der Unternehmen auf Basis der genannten Systematik der Wirtschaftszweige abgefragt. Diese systematische Branchenabfrage wurde jedoch erst ab 9. April 2020 in die Antragsbearbeitung übernommen. Entsprechende statistische Daten sind daher erst für Anträge erfasst, die ab diesem Zeitpunkt gestellt wurden und damit in der Gesamtbetrachtung über die ausgereichten Soforthilfen Corona hinweg mit großen Unsicherheiten behaftet. Für die Soforthilfe Corona können seitens der L-Bank und des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus mit Blick auf die in Ziffer 1 aufgeworfene Fragestellung daher keine seriösen Angaben gemacht werden. Insgesamt wurden im Rahmen der Soforthilfe über 2,1 Milliarden Euro an Bundes- und Landesmitteln gewährt.

2. aus welchen Tätigkeiten diese Personen vor der Coronakrise ihre Einnahmen bestritten, bei Personen, die aus verschiedenen Tätigkeiten ihre Einnahmen erzielten, bitte genaue anteilige Angaben;

Zu 2.:

Die Antragsdaten zu den in Ziffer 1 genannten Programmen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus (ausgenommen Soforthilfe Corona) werden ausschließlich über das vom Bund bereitgestellte IT-Verfahren erhoben und verifiziert. In diesem Antragsystem wird die Zugehörigkeit der ausgeübten Tätigkeit zu einer bestimmten Branche abgefragt. Dabei ist für die Zuordnung jene Branche maßgeblich, auf die die Haupttätigkeit des Unternehmens oder der Selbstständigkeit entfällt. Angaben zu womöglich vorliegenden Nebentätigkeiten sind bei der Antragstellung nicht zu machen. Auch im Antragsverfahren der Soforthilfe Corona wurde nur auf die Haupttätigkeit abgestellt. Daher liegen der L-Bank keine Daten dazu vor, ob und zu welchen Anteilen Einnahmen aus Nebentätigkeiten seitens der Unternehmen oder Selbstständigen erzielt werden und welcher Art diese Tätigkeiten sind. Die Stellungnahme zu Ziffer 1 bezieht sich damit ausschließlich auf Unternehmen und Selbstständige,

deren Haupttätigkeit unter der Abteilung R (Kunst, Unterhaltung und Erholung) der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008) geführt wird.

3. welche Voraussetzungen Künstler und Kulturschaffende erfüllen mussten, um bei den Coronahilfen berücksichtigt zu werden und wie diese geprüft wurden;

5. in welcher Höhe und für welche Zeiträume diese Hilfen ausbezahlt wurden;

Zu 3. und 5.:

Zu den Ziffern 3 und 5 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Coronapandemie stellt das Land Baden-Württemberg unter Federführung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus gemeinsam mit der Bundesregierung seit März 2020 für die betroffenen Unternehmen und Selbstständigen weitreichende Unterstützungsmaßnahmen zur Verfügung.

Die am 31. Mai 2020 ausgelaufene Soforthilfe Corona war das erste Notfallprogramm, das gemeinsam von Bund und Land gleich zu Beginn der Coronapandemie aufgelegt wurde und ab Ende März 2020 zur Verfügung stand. Sie richtete sich an gewerbliche und Sozialunternehmen, Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe, einschließlich Künstlerinnen und Künstler, mit bis zu 50 Beschäftigten sowie an Unternehmen mit land- und forstwirtschaftlicher Urproduktion und der Fischerei und diente dem Ausgleich coronabedingter existenzbedrohlicher Liquiditätsengpässe. Soweit die betrieblichen Einnahmen nicht ausreichten, um die fortlaufenden Ausgaben der Selbstständigkeit zu decken, konnte eine Soforthilfe Corona in Höhe dieses Liquiditätsengpasses für einen dreimonatigen Zeitraum in Anspruch genommen werden. Außerdem war die Soforthilfe Corona für Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten auf maximal 9.000 Euro, für Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten auf maximal 15.000 Euro sowie für Unternehmen mit bis zu fünfzig Beschäftigten auf maximal 30.000 Euro begrenzt.

Ob die Voraussetzungen vorlagen, wurde bei Antragstellung in einem zweistufigen Verfahren geprüft. In der ersten Stufe fand eine formale Prüfung und inhaltliche Plausibilisierung bei den Gutachterstellen, den Industrie- und Handelskammern, den Handwerkskammern und der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum, statt, die häufig außerdem eine direkte Kommunikation mit den antragstellenden Unternehmen und Selbstständigen umfasste. Die Gutachterstellen leiteten anschließend die vorgeprüften Anträge mit einer Empfehlung an die L-Bank weiter, die als Bewilligungsstelle fungierte, wo auf Basis möglicherweise vertiefter Prüfungen eine Entscheidung getroffen und umgesetzt wurde. Darüber hinaus sieht die Verwaltungsvorschrift zur Soforthilfe Corona vor, dass die Bewilligungsstelle zusätzlich stichprobenartig und verdachtsabhängig nachträgliche Prüfungen durchführt.

Seitens des Bundes wurde ab Juni 2020 als unmittelbares Nachfolgeprogramm zur Soforthilfe Corona die Überbrückungshilfe zur Verfügung gestellt. Bei der Überbrückungshilfe handelt es sich seitdem um das bundesweit zentrale Corona-Hilfsprogramm für alle Branchen, in deren Rahmen abhängig vom Umsatzeinbruch im Vergleich zum jeweiligen Referenzzeitraum anteilig betriebliche Fixkosten erstattet werden. Aktuell steht das Programm als Überbrückungshilfe IV noch bis Ende März 2022 zur Verfügung, wobei seitens des Bundes am 16. Februar 2022 bekannt gegeben wurde, dass das Programm bis zum 30. Juni 2022 verlängert werden soll. Antragsberechtigt sind grundsätzlich Unternehmen und Organisationen aus allen Wirtschaftsbereichen. Hierzu zählen unter anderem auch beispielsweise freischaffende Künstlerinnen und Künstler, Kreative, private Einrichtungen und Ensembles sowie wirtschaftlich tätige Vereine. Zugangsvoraussetzungen, Förderhöhen sowie Förderzeiträume stellen sich in den einzelnen Programmphasen dabei im Detail wie folgt dar.

- *Überbrückungshilfe I (Förderzeitraum Juni bis August 2020)*

Soweit Unternehmen in den Monaten April und Mai 2020 durchschnittlich einen Umsatzeinbruch von mindestens 60 Prozent gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten aufweisen, wird im Rahmen der Überbrückungshilfe I für die Fördermonate Juni, Juli, August 2020 ein Anteil in Höhe von

- bis zu 80 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch > 70 Prozent
- bis zu 50 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch \geq 50 Prozent und \leq 70 Prozent
- bis zu 40 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch \geq 40 Prozent und < 50 Prozent

im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat erstattet.

Die maximale Unterstützung beträgt 50.000 Euro pro Monat. Bei Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten beträgt der maximale Erstattungsbetrag grundsätzlich 3.000 Euro pro Monat, bei Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten in der Regel 5.000 Euro pro Monat.

- *Überbrückungshilfe II (September bis Dezember 2020)*

Soweit Unternehmen

- in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten, oder
- im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent gegenüber dem Vorjahreszeitraum

aufweisen, wird im Rahmen der Überbrückungshilfe II für die Fördermonate September, Oktober, November und Dezember 2020 ein Anteil in Höhe von

- bis zu 90 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch > 70 Prozent
- bis zu 60 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch \geq 50 Prozent und \leq 70 Prozent
- bis zu 40 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch \geq 30 Prozent und < 50 Prozent

im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat erstattet.

Die maximale Förderung beträgt 50.000 Euro pro Monat.

- *Überbrückungshilfe III (November 2020 bis Juni 2021) und Überbrückungshilfe III Plus (Juli bis Dezember 2021)*

Soweit Unternehmen im Zeitraum November 2020 bis Juni 2021 beziehungsweise Juli bis Dezember 2021 einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent gegenüber dem Vergleichsmonat (im Regelfall der entsprechende Monat im Jahr 2019) aufweisen, wird im Rahmen des jeweiligen Programms für jeden dieser entsprechenden Monate ein Anteil in Höhe von

- bis zu 100 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch > 70 Prozent
- bis zu 60 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch \geq 50 Prozent und \leq 70 Prozent
- bis zu 40 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch \geq 30 Prozent und < 50 Prozent

im Fördermonat im Vergleich zum Referenzzeitraum erstattet.

- *Überbrückungshilfe IV (Januar bis März 2022)*

Soweit Unternehmen im Zeitraum Januar bis März 2022 einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent gegenüber dem Vergleichsmonat (im Regelfall der entsprechende Monat im Jahr 2019) aufweisen, wird im Rahmen der Überbrückungshilfe IV für jeden dieser Fördermonate im genannten Zeitraum ein Anteil in Höhe von

- bis zu 90 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch > 70 Prozent
- bis zu 60 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch \geq 50 Prozent und \leq 70 Prozent
- bis zu 40 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch \geq 30 Prozent und < 50 Prozent

im Fördermonat im Vergleich zum Referenzzeitraum erstattet.

Der maximale Zuschuss beträgt in der Überbrückungshilfe III, Überbrückungshilfe III Plus und Überbrückungshilfe IV zehn Millionen Euro pro Fördermonat. Für alle Hilfen gilt, dass eine Auszahlung nur erfolgen kann, soweit der beihilfenrechtliche Rahmen, der im Zusammenhang mit den Coronahilfen aktuell einen Betrag in Höhe von bis zu 54,5 Millionen Euro abdeckt, dies zulässt.

Neben den Erleichterungen mit Blick auf die dargestellten Zugangsschwellen und Erstattungshöhen, hat der Bund auch die weiteren Förderbedingungen der Überbrückungshilfen während der Programmlaufzeit ständig erweitert. So wurde beispielsweise im April 2021 im Rahmen der Überbrückungshilfe III der sogenannte Eigenkapitalzuschuss zur Substanzstärkung bei hohen Umsatzeinbußen über mehrmonatige Zeiträume eingeführt. Zudem wird in der Überbrückungshilfe auch den Besonderheiten bestimmter Branchen Rechnung getragen. Für die Veranstaltungs- und Kulturbranche werden seit der Überbrückungshilfe III unter anderem zusätzlich zu den übrigen förderfähigen Kosten auch die Ausfall- und Vorbereitungskosten für geschäftliche Aktivitäten erstattet. Außerdem kann bei diesen Unternehmen unter bestimmten Umständen zusätzlich zur allgemeinen Personalkostenpauschale für jeden Fördermonat eine Anschubhilfe in Höhe von bis zu 20 Prozent der Lohnsumme berücksichtigt werden.

In Baden-Württemberg kann zudem als landesseitige Ergänzung der Überbrückungshilfen ein fiktiver Unternehmerlohn gewährt werden. Der fiktive Unternehmerlohn gehört seit der Soforthilfe Corona zum Grundbestand der baden-württembergischen Hilfsinstrumente für die Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Coronapandemie. Die Höhe des fiktiven Unternehmerlohns betrug bei der Soforthilfe Corona bis zu 1.180 Euro. Auch in der Überbrückungshilfe I und der Überbrückungshilfe II konnten in Abhängigkeit vom jeweiligen Umsatzrückgang monatlich bis zu 1.180 Euro gewährt werden. In der Überbrückungshilfe III, Überbrückungshilfe III Plus und Überbrückungshilfe IV beträgt der fiktive Unternehmerlohn aus Gründen der Verfahrensvereinfachung pauschal 1.000 Euro je Fördermonat. Antragsberechtigt sind Soloselbstständige, Angehörige der Freien Berufe und im Unternehmen tätige Inhaberinnen und Inhaber von Einzelunternehmen beziehungsweise Personengesellschaften, die auch die Zugangsvoraussetzungen des jeweils korrespondierenden Programms erfüllen. Dabei sind den Soloselbstständigen selbstständige geschäftsführende Gesellschafterinnen und Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft, die weniger als eine Vollzeitkraft beschäftigen und die sozialversicherungstechnisch als selbstständig eingestuft werden, gleichgestellt.

Der Bund hat im Januar 2021 als Alternative zur Überbrückungshilfe zudem die sogenannte Neustarthilfe geschaffen, die derzeit als Neustarthilfe 2022 noch bis Ende März 2022 zur Verfügung steht und ebenfalls bis 30. Juni 2022 verlängert werden soll. Die Neustarthilfe richtet sich an Soloselbstständige und Kleinstunternehmerinnen und -unternehmer mit weniger als einer Vollzeitkraft, die nur geringe Fixkosten haben. Diese können im Rahmen der Neustarthilfe einen Zuschuss erhalten, der nicht auf Leistungen der Grundsicherung angerechnet wird. Die finanzielle Unterstützung beträgt einmalig 50 Prozent des jeweiligen Refe-

renzumsatzes, maximal aber 1.250 Euro je Monat im Zeitraum Januar bis Juni 2021, beziehungsweise maximal 1.500 Euro je Monat ab Juli 2021. Die Neustarthilfe wird als Vorschuss gewährt und kann in voller Höhe belassen werden, wenn die tatsächlichen Umsatzeinbußen rückblickend mindestens 60 Prozent betragen. Der besonderen Situation von Kulturschaffenden wird in der Neustarthilfe in bisher einmaliger Form Rechnung getragen. Bei der Bestimmung des für die Höhe der Unterstützung relevanten Referenzumsatzes werden unter anderem auch die für die Kulturbranche typischen Einnahmen aus unständigen Beschäftigungsverhältnissen und kurz befristeten Beschäftigungsverhältnissen in den darstellenden Künsten berücksichtigt.

Zusätzlich wurde für die von den durch Bund und Länder am 28. Oktober 2020 beschlossenen temporären Betriebsschließungen, beziehungsweise Betriebseinschränkungen, erfassten Unternehmen und Selbstständige eine außerordentliche Wirtschaftshilfe aufgelegt, um mit einem Beitrag zur Kompensation ihres Umsatzausfalls deren wirtschaftliche Existenz zu sichern. Die November- und Dezemberhilfe richtete sich dabei an alle Unternehmen, Betriebe, Selbstständigen, Vereine und Einrichtungen, deren wirtschaftliche Tätigkeit in den Monaten November und/oder Dezember 2020 direkt, indirekt oder über Dritte von dem coronabedingten Lockdown betroffen war. Erfasst hiervon waren unter anderem besonders getroffene Branchen wie die Kunst- und Kulturwirtschaft. Die Höhe der ausgereichten Wirtschaftshilfe betrug bis zu 75 Prozent des Vergleichsumsatzes im Vorjahreszeitraum.

Für die genannten Corona-Unterstützungsprogramme des Bundes seit der Soforthilfe erfolgt die Antragstellung über eine vom Bund bereitgestellte Plattform. Anträge sind grundsätzlich über prüfende Dritte (Steuerberaterinnen oder Steuerberater, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, vereidigte Buchprüferinnen und Buchprüfer) einzureichen, die die Plausibilität der Angaben prüfen und Antragstellende bei Fragen zu Antragsvoraussetzungen und zum Antragsverfahren beraten. Im Rahmen der Neustarthilfe sowie bei der November- und Dezemberhilfe konnten bzw. können auch Anträge im eigenen Namen, ohne Einbindung von prüfenden Dritten gestellt werden. Die L-Bank ist als Bewilligungsstelle verpflichtet, neben verdachtsabhängigen Kontrollen im Rahmen der Antragsbearbeitung und Schlussabrechnung auch stichprobenartig vertiefte Prüfungen durchzuführen. Dies beinhaltet die Prüfung aller Voraussetzungen für die Gewährung, die Höhe und die Dauer der Hilfen, einschließlich aller maßgeblichen Versicherungen und Erklärungen der Antragstellenden.

Mit den Bundesprogrammen sowie den landesseitigen Ergänzungen wurde ein Hilfsinstrumentarium geschaffen, das nahezu alle Konstellationen berücksichtigt. Dennoch können in ausgesprochenen Einzelfällen aufgrund besonderer Umstände existenzbedrohende Härten bei Unternehmen auftreten, die von den bestehenden Programmen weiterhin nicht abgedeckt werden. Daher haben Bund und Länder im Frühjahr 2021 mit den Härtefallhilfen ein Programm beschlossen, mit dem all diejenigen Unternehmen unterstützt werden können, die aufgrund besonderer Umstände trotz einer coronabedingt existenzbedrohlichen Situation keinen Zugang zu den bestehenden Hilfsprogrammen haben.

Die finanzielle Unterstützungsleistung im Rahmen der Härtefallhilfen, die ebenfalls noch bis Ende März 2022 zur Verfügung stehen und deren Verlängerung bis Ende Juni 2022 bereits angekündigt wurde, orientiert sich an der Überbrückungshilfe und ist in der Regel auf insgesamt 150.000 Euro beschränkt. Über die Gewährung der Unterstützung entscheidet eine Härtefallkommission, die mit erfahrenen Unternehmerinnen und Unternehmern besetzt ist. Die Mitglieder der Kommission wurden von den Industrie- und Handelskammern, den Handwerkskammern und dem Landesverband der Freien Berufe benannt. Anträge können, wie in den Überbrückungshilfen, von beauftragten prüfenden Dritten auf einer länderübergreifenden elektronischen Antragsplattform gestellt werden. Die Antragsbearbeitung erfolgt durch die L-Bank und die Geschäftsstelle der Härtefallkommission bei der IHK Region Stuttgart.

Bei solosebstständigen Personen liegt grundsätzlich über die aufgeführten Programme hinweg nur dann eine Zugangsberechtigung vor, wenn die selbstständige Tätigkeit im Haupterwerb ausgeübt wird. Dies ist dann der Fall, wenn der überwiegende Teil der Summe der Einkünfte aus der selbstständigen Tätigkeit stammt.

4. auf welche Weise die Künstler und Kulturschaffenden über die Anspruchsvoraussetzungen der Soforthilfe informiert wurden;

Zu 4.:

Die Anspruchsvoraussetzungen für die Soforthilfe Corona wurden auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus sowie der L-Bank dargestellt. Außerdem standen die Hotlines der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern sowie der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum, die bei der Soforthilfe Corona als Gutachterstellen fungierten, für beratende Auskünfte zur Verfügung. Die Bewilligungsvoraussetzungen wurden zudem in den Antragsformularen sowie in den Bescheiden ausgewiesen.

6. an wie viele Personen Coronahilfen in welcher Höhe ausgezahlt wurden, die später wieder zurückgezahlt werden mussten;

Zu 6.:

Laut Auskunft der L-Bank gingen bis zum 1. März 2022 insgesamt rund 26.900 Rückzahlungen in Höhe von insgesamt knapp 205 Millionen Euro bei der L-Bank im Zusammenhang mit den in Ziffer 1 genannten Corona-Hilfsprogrammen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus ein. Systemseitig kann dabei nicht zwischen freiwilligen Rückzahlungen und Rückforderungen, beziehungsweise Aufhebungen unterschieden werden. Die genannten Kennzahlen können sich damit auf freiwillige Rückzahlungen, Rückzahlungen veranlasst durch eine Rückforderung oder „technische“ Rückzahlungen (beispielsweise, wenn die Auszahlung von der Empfängerbank aufgrund von abweichenden Kontodaten zurückgewiesen wird) beziehen.

7. aufgrund welcher Bestimmungen diese Beträge zurückgefordert wurden und auf welche Weise die Künstler und Kulturschaffenden darüber informiert wurden, dass Coronahilfen zurückgezahlt werden müssen;

Zu 7.:

Grundsätzlich gilt, dass die als Zuschuss ausgestalteten Corona-Unterstützungsleistungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus nicht zurückbezahlt sind. Die Gewährung der Hilfen ist jedoch an die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen geknüpft, sodass ausgereichte Unterstützungsleistungen nur dann (in voller Höhe) bei den Unternehmen und Selbstständigen belassen werden können, wenn diese Bedingungen vollumfänglich erfüllt werden.

Um die Existenz von Selbstständigen und Unternehmen rasch zu sichern und eine möglichst schnelle und unkomplizierte Auszahlung zu ermöglichen, orientieren sich die jeweils ausgezahlten Coronahilfen in ihrer Höhe weitgehend an Prognosen, die auf der Basis voraussichtlicher unternehmerischer Kennzahlen ermittelt werden. Dementsprechend ist im Gegenzug vorgesehen, dass nachträglich sichergestellt wird, dass die Anspruchsberechtigung bei Vergleich der tatsächlichen mit der prognostizierten Situation im vollen Umfang besteht. Sollte sich im Rahmen dieser rückblickenden Prüfungen ergeben, dass ein nur verminderter oder kein Anspruch auf die jeweilige Hilfe besteht, ist diese seitens der Unternehmen und Selbstständigen anteilig oder in voller Höhe zurückzubezahlen. Diese Systematik ist generell beihilfen- und haushaltsrechtlich zwingend und wird dementsprechend auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klima-

schutz, des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus und der L-Bank, in den jeweiligen Verwaltungsvorschriften und den Bewilligungsbescheiden kommuniziert.

8. *ob die Rückzahlungsforderungen dem Umstand Rechnung tragen, dass sich die Einkommenssituation der Künstler und Kulturschaffenden kaum gebessert haben dürfte;*
9. *wie viele Künstler und Kulturschaffende ihren Rückzahlungsverpflichtungen aufgrund anhaltender Liquiditätsengpässe nicht nachkommen können;*
10. *wie mit Künstlern und Kulturschaffenden verfahren wird, die ihren Rückzahlungsverpflichtungen nicht nachkommen können;*

Zu 8., 9. und 10.:

Zu den Ziffern 8, 9 und 10 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Nach nunmehr beinahe zwei Jahren Pandemie und einem erneut schwierigen Winter 2021/2022 zeichnen sich aktuell Öffnungsschritte ab, die es vielen Unternehmen und Selbstständigen in Baden-Württemberg wieder ermöglichen werden, Umsätze aus eigener Kraft zu erzielen. Dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus ist aber bewusst, dass das Wiederaufleben der Wirtschaft nicht schlagartig erfolgen wird, zumal in vielen Fällen Unternehmen und Selbstständige weiterhin unverschuldet von den wirtschaftlichen Folgen und Nachwirkungen der notwendigen Infektionsschutzmaßnahmen betroffen sein werden. Zwar bestehen hinsichtlich der Pflicht zur Feststellung von Überkompensationen keine Spielräume (siehe Stellungnahme zu Ziffer 7). Ziel ist es aber, die möglicherweise resultierenden Rückforderungsverfahren so auszugestalten, dass die sich ergebenden (finanziellen) Belastungen für die betroffenen Unternehmen und Selbstständigen so gering wie möglich gehalten werden.

Speziell für die Soforthilfe Corona bedeutet das beispielsweise, dass jenen Unternehmerinnen und Unternehmern, die einen Rückzahlungsbedarf im von Oktober 2021 bis Januar 2022 durchgeführten Rückmeldeverfahren angegeben haben, die Rückforderungsbescheide, mit denen erst Höhe und Pflicht zur fristgerechten Erstattung des überzahlten Betrags festgesetzt werden, momentan noch nicht seitens der L-Bank zugestellt werden. Um die Unternehmen in der derzeitigen Situation nicht mit diesem Verfahren belasten zu müssen, soll ein möglichst später Versandzeitpunkt für die Rückforderungsbescheide gewählt werden.

Neben solchen allgemeinen Erleichterungen können außerdem auch die im Haushaltsrecht vorgesehenen Ausnahmeregelungen für den Einzelfall aus § 59 Landeshaushaltsordnung (LHO) genutzt werden. Nach § 59 LHO und den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Finanzen zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg kann die L-Bank Ansprüche

- stunden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Eine Stundung kann auch durch Einräumung von Teilzahlungen gewährt werden.
- niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse oder aus anderen Gründen keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.
- erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles eine besondere Härte bedeuten würde. Eine solche besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich das Unternehmen oder die selbstständige Person in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und anzunehmen ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.

Laut Auskunft der L-Bank kann maschinell nicht ausgewertet werden, in wie vielen Fällen im Zusammenhang mit den in der Stellungnahme zu Ziffer 1 genannten Corona-Unterstützungsprogrammen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus bereits eine Stundung, eine Niederschlagung oder ein Erlass gewährt wurde, weil Unternehmen oder Selbstständige aus dem Kulturbereich etwaigen Rückzahlungsverpflichtung kurzfristig oder anhaltend nicht nachkommen konnten. Im Übrigen verweist die L-Bank darauf, dass Künstlerinnen und Künstler sowie Kulturschaffende bei Säumigkeit mit Rückzahlungsverpflichtungen nicht anders behandelt würden als andere Säumige. Auf die Vorschriften der §§ 48, 49, 49a Landesverwaltungsverfahrensgesetz, Ziffer 8 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Finanzen zur Landeshaushaltsordnung (VwV LHO) zu § 44 LHO, § 59 LHO und VwV LHO zu § 59 LHO wird seitens der L-Bank verwiesen.

11. für welche Berufsgruppen die Künstler-Stipendien des Landes Baden-Württemberg gedacht sind und nach welchen Kriterien und für welchen Personen diese Stipendien bisher gewährt werden;

Zu 11.:

Das Stipendienprogramm zur Förderung der künstlerischen Praxis im Zusammenhang der Pandemie richtet sich an freischaffende, professionell tätige Künstlerinnen und Künstler jeden Alters mit Erstwohnsitz im Land Baden-Württemberg. Antragsberechtigt sind Künstlerinnen und Künstler aller Sparten (Bildende Kunst, Musik/Komposition, Darstellende Kunst, Literatur, Medienkunst, Kleinkunst, übergreifende/Interdisziplinäre Kunst). Ebenfalls werden Absolventinnen und Absolventen von künstlerischen Fächern an staatlich anerkannten Hochschulen und Akademien gefördert, die 2019, 2020 oder 2021 ihren Abschluss gemacht haben und besonders von den Einschränkungen durch die Pandemie betroffen sind.

Die Bewerbungsvoraussetzungen bzw. Kriterien für die Gewährung eines Stipendiums sind eng mit dem Finanzministerium und dem Rechnungshof abgestimmt.

Bewerbungsvoraussetzungen sind:

- der Nachweis des Erstwohnsitzes in Baden-Württemberg (mit offizieller Anmeldung des Wohnsitzes vor 1. Januar 2021)
- der Nachweis der professionellen künstlerischen Tätigkeit anhand
 - a) einer aussagekräftigen Vita der letzten fünf Jahre mit Angaben über bspw. Publikationen, Produktionen, Auftritten, Stipendien, Preisen, Referenzen oder sonstigen Belegen für das künstlerische Schaffen und/oder
 - b) einer Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse (KSK) spätestens seit dem 1. Januar 2021 und/oder
 - c) einer Mitgliedschaft in einem einschlägigen künstlerischen Berufsverband oder Vereinigung (z. B. Künstlerbund Baden-Württemberg, Landesverband Freie Tanz- und Theaterschaffende Baden-Württemberg u. a.) oder einer berufsspezifischen Verwertungsgesellschaft (z. B. Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte oder Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst)
- eine Erklärung bzw. Angaben über die negative Entwicklung der Einnahmesituation aus künstlerischer Arbeit z. B. durch die Absage oder das Verschieben von Auftritten, Ausstellungen und Präsentationen oder sonstigem Wirken in der Öffentlichkeit
- Kurzbeschreibung eines künstlerischen Vorhabens, wobei im Sinne der Kunstfreiheit keine inhaltlichen oder programmatischen Vorgaben gemacht werden.

Die Stipendien sind nach Prüfung aller Antragsvoraussetzungen an Personen der ausgeschriebenen Zielgruppen gewährt worden, dazu zählen u. a. Malerinnen/Maler, Bildhauerinnen/Bildhauer, Performancekünstlerinnen/-künstler, Tänzerinnen/Tänzer, Schriftstellerinnen/Schriftsteller, Komponistinnen/Komponisten, Musikerinnen/Musiker, Sängerinnen/Sänger etc.

12. welche Personen über die Gewährung der Stipendien entscheiden und wer diese Personen für diese Funktionen beruft;

Zu 12.:

Alle eingereichten Anträge werden auf Vollständigkeit, Gültigkeit, Erfüllung der Antragsvoraussetzungen sowie Nachvollziehbarkeit der eingereichten Stipendienprojekte geprüft. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst wurde bei der Antragsprüfung von der Evaluationsagentur Baden-Württemberg (evalag), dem Kompetenzzentrum für Qualitätssicherung und Organisationsentwicklung im Hochschul- und Wissenschaftsbereich sowie im Bereich der Kulturförderung, unterstützt. Grundsätzlich entscheidet das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst über die Gewährung der Stipendienanträge. Die Bewilligung erfolgte, sofern die Antragsvoraussetzungen vorlagen.

13. für wann das Ende dieser Stipendienzahlungen geplant ist.

Zu 13.:

In 2021 wurden zwei Vergaberunden des Stipendienprogramms ausgeschrieben, geprüft und ausgezahlt. Während die Stipendienlaufzeit der ersten Runde am 31. Dezember 2021 endete, laufen die Stipendien der zweiten Runde bis zum 30. Juni 2022.

Dr. Hoffmeister-Kraut
Ministerin für Wirtschaft,
Arbeit und Tourismus